

Selterser Kurier

Mitteilungsblatt der
Gemeinde Selters (Taunus)



Jahrgang 44

Mittwoch, den 17. Juni 2020

Nummer 25

Die Mohnblume

*In Niederselters ziert sie gerade in großen Scharen das Gebiet „Auf dem Hübrich“: **die Mohnblume.***

Der Klatschmohn – auch Feuermohn genannt – wird durch seine leuchtend roten Blüten zum echten Hingucker.



19. Bauleitplanung der Gemeinde Selters im Ortsteil Münster; hier: 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sonnenhof“ gem. § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)
- Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen im Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit, sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 13 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 BauGB
 - Beschluss der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 9 Absatz 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO
 - Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB
20. Bauleitplanung in der Gemeinde Selters (Tanusus) im Ortsteil Eisenbach;
hier: Feststellungsbeschluss der FNP-Änderung sowie Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für den Bereich „Jagdhütte Eisenbach“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan
- Die Gemeindevertretung beschließt, die in den Verfahren gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen der 1. und der 2. Förmlichen Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Jagdhütte Eisenbach“ wie in der Anlage dargestellt zu behandeln. Die 1. Förmliche Beteiligung ist als frühzeitige Beteiligung zu werten. Das Abwägungsergebnis ist den jeweiligen Einwendern mitzuteilen.
 - Die Gemeindevertretung fasst gemäß § 6 BauGB für die Flächennutzungsplanänderung im Planbereich „Jagdhütte Eisenbach“ bestehend aus Plankarte, Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und Artenschutzrechtlicher Betrachtung den Feststellungsbeschluss.
 - Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Eine zusammenfassende Erklärung ist zu erstellen und den Planunterlagen zu jedermanns Einsicht beizufügen.
 - Die Gemeindevertretung beschließt, die in den Verfahren gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Äußerungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Jagdhütte Eisenbach“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan vorliegend zu behandeln. Das Abwägungsergebnis ist den jeweiligen Einwendern mitzuteilen.
 - Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 9 Abs. 4 BauGB, 91 Abs. 3 HBO den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jagdhütte Eisenbach“ einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Vorhaben- und Erschließungsplan, der zu dem Bebauungsplan gehörenden Begründung und Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Planungsbeitrag und artenschutzrechtlicher Betrachtung als Satzung.
 - Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
21. Grundstückstausch der gemeindeeigenen Grundstücke in der Gemarkung Niederselters „In der Niederau“, Flur 10, Flurstücke 21/3, Größe 7.527 m² sowie „Im Bächelberg“, Flur 11, Flurstück 27, Größe 2.717 m², mit den Grundstücken in der Gemarkung von Niederselters, Flur 10, Flurstücke 43 und 44/1, Gesamtfläche 9.015 m²; hier: Entwicklung eines Biotops „Unterm Nippchen“ im Ortsteil Niederselters
22. Außerplanmäßige Einzahlung im Jahr 2020 sowie überplanmäßige Auszahlung im Jahr 2020 gemäß § 100 HGO;
hier: Rutsche im Freibad
23. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2020;
hier: Öffnung des Freibades in Niederselters
24. Antrag der CDU-Fraktion vom 25.05.2020;
hier: Behebung der Schäden am gemeindlichen Waldbestand
25. Antrag der FWS-Fraktion vom 28.05.2020;
hier: Beschluss einer vorläufigen Haushaltssperre (Investitionssperre)
26. Antrag des Gemeindevertreters Peter Schnierer vom 27.05.2020;
hier: Budgetierungsrichtlinie
27. Antrag des Gemeindevertreters Peter Schnierer vom 27.05.2020;
hier: Örtliches Radwegenetz
28. Antrag des Gemeindevertreters Peter Schnierer vom 27.05.2020;
hier: Vergabe von Gewerbeflächen
29. Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.03.2020;
hier: Sachstand Gewerbegebiet Niederselters

30. Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.03.2020;
hier: Errichtung eines permanenten Krötenzauns im Bereich K 511 / B8 / Einmündung Eisenbach
31. Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.05.2020;
hier: Sachstand Sanierungsarbeiten Kriegergedächtniskapelle in Niederselters
32. Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.05.2020;
hier: Stein- und Schottergärten
33. Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.05.2020;
hier: Ausstattung der Verwaltung aufgrund der Corona-Situation
34. Anfrage der UWE-Fraktion vom 27.05.2020;
hier: Instandsetzung eines viel genutzten Rad- und Wanderweges 65618 Selters (Tanusus), 09.06.2020

gez.: Wolfgang Sandner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Tanusus) Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Flächennutzungsplanänderung 2018-1 für den Bereich „Klosterstraße“ im Ortsteil Niederselters

Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens gem. § 10 BauGB s

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Tanusus) hat in Ihrer Sitzung am 18.12.2019 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan „Klosterstraße“ als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 91 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 91 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 BauGB für diesen Bereich wurde am 13.05.2020 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 18.12.2019 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan auf der Internetseite der Gemeinde Selters (<http://www.selters-tanusus.de>) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Impressum: BÜRGERZEITUNG

Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung



LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die Bürgerzeitung erscheint wöchentlich.

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG, 36358 Herbstein, Industriestraße 9-11, Telefon 06643/9627-0, Telefax Anzeigen 06643/9627-78. Internet-Adresse: www.wittich.de, E-Mail-Adresse: info@wittich-herbstein.de, Geschäftsführung: Hans-Peter Steil, Produktionsleitung: Frank Vogel

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Rubrik „Aus dem Rathaus“: Der Bürgermeister. Verantwortlich für den übrigen redaktionellen Teil: Raimund Böttinger, Tel. 06643/9627-0. Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt, Tel. 06643/9627-0. Alle erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Innerhalb des Verbreitungsgebietes wird die Heimat- und Bürgerzeitung kostenlos an jeden normal erreichbaren Haushalt zugestellt. Im Bedarfsfall Einzelstücke durch den Verlag zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzliche MwSt.). Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte, Fotos und/oder Datenträger übernimmt der Verlag keinerlei Gewähr oder Haftung und sendet diese nicht zurück. Artikel müssen mit Namen und Anschrift des Verfassers gekennzeichnet sein. Kennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

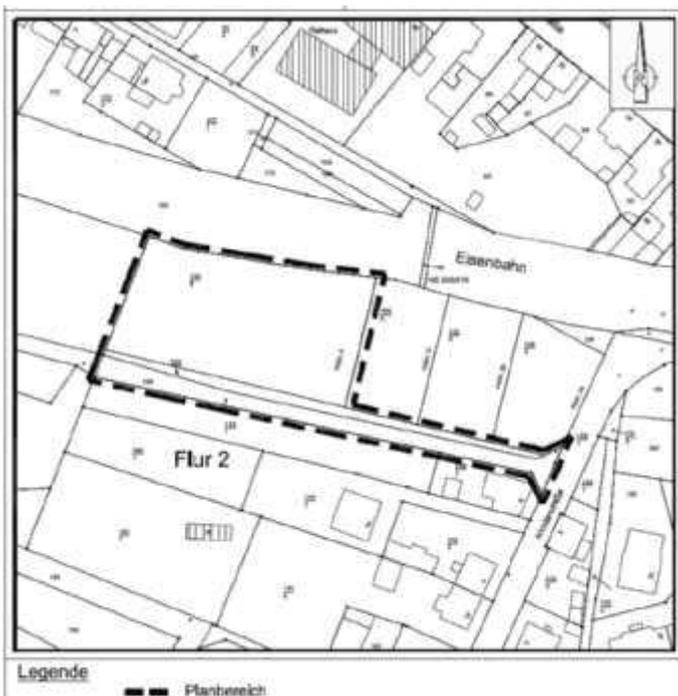
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder andere durch den Verlag nicht zu verschuldender Ereignisse besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 - 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

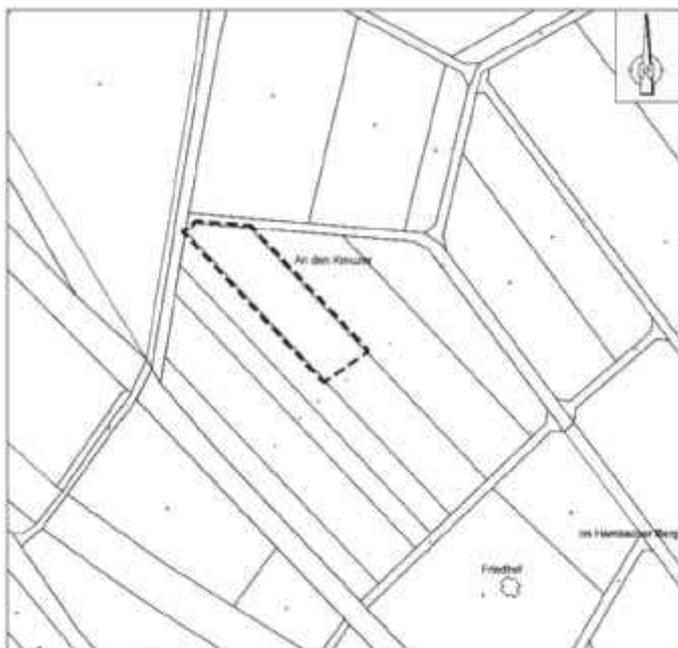
1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan für den Bereich „Klosterstraße“ Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



2. Plangebietsabgrenzung für die Ausgleichsfläche zum Bebauungsplan „Klosterstraße“, Gemarkung Niederselters Flur 11, Flurstück 3 tlw (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



3. Übersichtsplan für den Bebauungsplan „Klosterstraße“ Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Klosterstraße“ Ortsteil Niederselters in Kraft.

Selters (Taunus), den 05.06.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Selters (Taunus)
Hartmann, Bürgermeister

Aus dem Rathaus wird berichtet

Meldung von Ehe-Jubiläen

Damit uns alle Ehe-Jubiläen wie

- Goldene Hochzeit (50-jähriges Ehejubiläum)
- Diamantene Hochzeit (60-jähriges Ehejubiläum)
- Eiserne Hochzeit (65-jähriges Ehejubiläum)
- Gnadenhochzeit (70-jähriges Ehejubiläum),

bekannt sind und um die Glückwunschkunden rechtzeitig auch beim Landrat und beim Hessischen Ministerpräsidenten beantragt werden können, bitten wir alle Betroffenen, ihr Jubiläen einen Monat vorher der Gemeindeverwaltung, Frau Altmann, Zimmer 22, Tel. 06483/912212, mitzuteilen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die Verwaltung nur noch auf Wunsch der Jubilare tätig.

Überfüllte Glascontainer in der Gemeinde Selters (Taunus)

Da seit geraumer Zeit die Glascontainer im Gemeindegebiet nicht mehr entleert wurden sind diese mittlerweile überfüllt und leere Flaschen werden vor den Containern abgestellt.

Seitens der Gemeindeverwaltung wurde in den vergangenen Wochen mehrfach Kontakt mit der für die Entleerung zuständigen Firma Suez aufgenommen und um kurzfristige Entleerung der Container sowie die Entfernung der abgestellten Flaschen gebeten. In allen Gesprächen wurde seitens der Firma Suez eine kurzfristige Erledigung innerhalb weniger Tage zugesagt, was jedoch nicht umgesetzt wurde.

Seitens der Gemeindeverwaltung wurden die Kreisverwaltung sowie der Abfallwirtschaftsbetrieb entsprechend informiert.

Die Bürgerinnen und Bürger werden um Mithilfe gebeten, die vorherrschenden Zustände nicht weiter zu verschlimmern und davon abzusehen weiteres Leergut vor den Containern abzustellen.



Aktuell | Erfolgreich | Informativ

Ihr Mitteilungsblatt